

# Abmeldung

einer

einzigen Wohnung oder Hauptwohnung

Nebenwohnung

Tagesstempel der Meldebehörde	Lfd. Nr.
-------------------------------	----------

Eine Abmeldung ist nicht erforderlich, wenn Sie in Hessen eine neue Wohnung beziehen und sich anzumelden haben!

Für die Umzugsmeldung innerhalb derselben Gemeinde und die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung hält die Meldebehörde andere Vordrucke bereit. Bei Familienmitgliedern genügt, wenn ein Familienmitglied den Meldeschein unterschreibt

Die Angaben werden von Ihnen aufgrund § 18 Abs. 2 des Hessischen Meldegesetzes vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Meldegesetzes vom 7. Juli 1998 (GVBl. I S. 250).

## Angaben zur Wohnung

Neue Wohnung	Auszug am Tag Monat Jahr	PLZ, Ort	Die Wohnung war bisher		Wird die Wohnung beibehalten		Die Wohnung soll sein/soll bleiben		HW = Hauptwohnung NW = Nebenwohnung Gemeinschaftsschlüssel
			HW	NW	nein	ja	HW	NW	
		64653 Lorsch			X				06.431.016
Neue oder weiter bestehende Hauptwohnung oder einzige Wohnung							X		
Weitere Wohnungen in Deutschland	im Inland								

## Die Abmeldung bezieht sich auf folgende Personen:

Lfd. Nr.	1 Familienname <small>(ggf. uch abweichende Geburtsnamen), Ordens- und Künstlernamen, Doktorgrad</small>	2 Vorname (n) <small>(Rufnamen unterstreichen)</small>	3. Geschl. w m	
1				
2				
3				
4				
5				

## Die Fragen Nr. 6-9 brauchen nur bei Wegzug in das Ausland beantwortet werden!

Lfd. Nr.	4 Geburtsdatum Tag Monat Jahr	5 Geburtsort <small>(wenn Ausland bitte auch Staat angeben)</small>	6 Familienstand <small>led., verh., verw., gesch.</small>	7 Staatsangeh.	Schlüssel	8 Religion	9 Erwerbstätig ja nein	
1								
2								
3								
4								
5								

## 10 Bei Verheirateten: Tag und Ort der Eheschließung

--

## Auskunftssperre

Wenn Ihnen durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann, können Sie eine Auskunftssperre beantragen.

Das Vorliegen von Tatsachen ist schriftlich auf einem Erläuterungsblatt glaubhaft zu machen.

Die Meldebehörde entscheidet über den Antrag. Die Auskunftssperre wird den für die weiteren Wohnungen zuständigen Meldebehörden mitgeteilt; bei der meldebehörde der neuen Wohnung ists sie neu zu beantragen.

Die Auskunftssperre ist befristet bis zum Ablauf des 3. auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres (§ 34 Abs. 6 HMG), wenn nicht vor Ablauf der Frist ein neuer Antrag auf Auskunftssperre gestellt wird.

Antrag auf Auskunftssperre  nein  ja - Erläuterungsblatt ist beigelegt

## Anmeldung am neuen Wohnort muß laut Meldegesetz binnen einer Woche erfolgen !

Meldebehörde Ort, Datum, Stempel, Unterschrift	Meldepflichtige Person Unterschrift
64653 Lorsch	